Kreis-Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 4. Danzig, den 22. Januar. 1853

Am 30. Dezember v. J. ist auf der Chaussee zwischen Mühlbanz und Dirschau eine braune Stute ohne Zaum und Sattel, circa 6 Jahre alt, 4 Fuß 4 Zoll groß, ohne sonstige Abzeichen, herrenlos angetroffen worden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann das Pferd gegen Zahlung der Futter- und Insertionskosten bei dem Schulzen Laskowski zu Mühlbanz in Empfang nehmen.

Danzig, den 6. Januar 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung. v. Brauchitsch.

Nachdem die Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester pr. von der Königlichen Regierung festgestellt worden sind, erhalten die Bezirks- und Orts-Steuer-Recepturen des Kreises die Anweisung, sofort mit der hiesigen Königl. Kreiskasse zu verrechnen und bei dieser etwanige Reste zur Vermeidung von 3 Thaler Strafe unverzüglich zu berichtigen.

Danzig, den 17. Januar 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung. v. Brauchitsch.

Unter Hinweisung auf die Verordnung vom 16. October 1821 (Amtsblatt No. 44, Seite 583 und Kreisblatt pro 1839, No. 3, Seite 9) bringe ich hiedurch in Erinnerung, daß keine unlegitimirte oder verdächtige Personen durch fremde Schiffer zur See mitgenommen werden dürfen.

Die Ortspolizeibehörden und Schulzenämter, insbesondere in den Stranddörfern, haben die Ausführung dieser Vorschrift genau zu überwachen und etwanige Uebertretungen des Verbots zur Anzeige zu bringen.

Danzig, den 8. Januar 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung. v. Brauchitsch.

Hierneben werden den Bezirks- und Orts-Steuererhebern des Kreises die auf Grund der, von der Königl. Regierung festgestellten Gewerbesteuerrollen pro 1853 ausgefertigten Gewerbesteuerscheine mit dem Auftrage zugefertigt, danach die Hebungslisten anzufertigen, demnächst die Scheine den Zahlungspflichtigen auszuhändigen, von diesen gleichzeitig die Steuer pro Januar

c. einzuziehen und Letztere jedenfalls vor Ablauf dieses Monats zur Vermeidung der Execution an die hiesige Königl. Kreissteuerkasse abzuliefern.

Danzig, den 18. Januar 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung. v. Brauchitsch.

Alle Ortsbehörden werden hiemit angewiesen resp. ersucht, die aus dem Dienst entlaufene Magd Justine Wenzel, wo sie sich auch finden mag, sofort per Transport hieher zu senden.

Das Signalement kann nicht beigefügt werden.

Danzig, den 10. Januar 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung. v. Brauchitsch.

Zufolge höherer Bestimmung sollen wiederum

1) die Gewerbetabellen der mechanischen Künstler und Handwerker u. s. w.,
2) die Gewerbetabellen der Fabrik-Anstalten und Fabrikunternehmungen aller Art,
3) als zu der ad 2. gedachten Tabelle gehörig, eine Nachweisung derjenigen Fabrikationszweige, welche zusammen eine Anstalt bilden, in der Gewerbetabelle der Fabrikations-Anstalten rc. aber in verschiedenen Kolumnen vertheilt sind,

aufgenommen werden.

Die bei Aufnahme dieser Tabellen zu beobachtenden Vorschriften sind auf den Titelblättern der Formulare abgedruckt, deren genaueste Beachtung ich den Aufnahme-Behörden zur Pflicht mache.

In der ad 1. erwähnten Tabelle sind alle mehr handwerksmäßig und sonst meist zunftmäßig betriebenen Gewerbe, die in allen Provinzen bekannt und in Ausübung sind, in bestimmten Rubriken namentlich bezeichnet. Für alle anderen darin nicht benannten, außerdem noch örtlich vorkommenden Gewerbe dieser Art ist der auf Seite 10. des Schemas leer gelassene Raum bestimmt, in welchem jede Kathegorie einzeln einzuschreiben ist. Auch das kleinste vielleicht nur vereinzelt vorkomm. Gewerbe dies. Art darf, wenn es selbstständig betrieben wird, nicht übergangen werden. Die Gränze, wo ein handwerksmäßiger Betrieb aufhört und in Fabrikunternehmung, welche in die oben ad 2. genannte Tabelle einzutragen ist, übergeht, wird nicht schwer zu bestimmen sein, wenn die betreffenden Gewerbe an und für sich und deren Umfang gehörig in Betracht gezogen werden.

Zu Kol. 224., 228., 245., 261. bis 264., welche gegen die frühere Tabelle neu hinzugetreten sind, ist als Erläuterung Folgendes zu bemerken:

Wenn eine Klassification der Einwohner eines jeden Orts nach ihren verschiedenen gewerblichen Verrichtungen gemacht werden soll; so werden die Personen, welche das Schiffergewerbe als **Hauptnahrungszweig** treiben, ferner die **ohne andere Beschäftigung** blos von Almosen lebenden und die vom Landbau als **Hauptgewerbe** sich nährenden Personen bekannt sein müssen. Diese Personen sind daher gehörig zu sondern und in den bezeichneten Columnen einzutragen.

Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß jeder Gewerbetreibende nur **einmal**, und zwar nach seiner Hauptbeschäftigung in die Tabelle einzutragen ist. Wenn aber z. B. Buchdruckereien mit Schriftgießereien und Steindruckereien unter einem Unternehmer vereinigt betrieben werden, so ist jede dieser Anstalten mit der dabei beschäftigten Arbeiterzahl betreffenden Orts in die Tabelle besonders einzutragen, damit übersehen werden kann, wie viel solcher Anstalten überhaupt

bestehen. Darüber wo dies geschehen ist, muß eine besondere Notiz den Listen beigefügt werden.

Handarbeiter, welche in irgend einem Gewerbe oder Fabrikbetriebe beschäftigt werden, sind hiebei mit aufzunehmen und in Kol. 266.,67. fortzulassen.

Solche Käthner, welche als **Hauptbeschäftigung** Tagelohn-Arbeit verrichten, sind ohne Rücksicht auf ihre sonstigen wirthschaftl. Verhältnisse und ohne weitere diesfällige Unterscheidung, ob sie schaarwerkspflichtig, dienstbar sind oder nicht, summarisch in die Kolumnen 266.,67. als selbstständige Handarbeiter aufzunehmen.

Ganz besondere Genauigkeit ist auf die richtige Ausfüllung der für die ländlichen Erwerbsverhältnisse bestimmten Rubriken 246—260 zu verwenden, und muß die Summirung der Angaben in den Kolumnen 247., 249., 251., 253. und 255. mit der Summirung der Flächen nach den Kultur-Arten in Kol. 256. bis 260. ein völlig übereinstimmendes Resultat ergeben. Die Größe derjenigen Waldungen, welche keinem bestimmten Gemeinde-Verbande zugeschlagen sind, u. dem Kgl. Forst-Fiskus eigenthümlich gehören, darf in der Tabelle nicht angezeigt werden, vielmehr wird selbige besonders von mir ermittelt werden.

In der ad 2. gedachten Tabelle der Fabrikanstalten pp. sind alle Gewerbeanstalten, in denen die Fabrikation im Großen betrieben wird, namentlich bezeichnet. Für alle darin nicht bekannten Fabrikations-Anstalten sind 27., 28., 29. leer gelassenen Rubriken 574 bis 639 bestimmt, in welche die betr. Kathegorien einzeln einzuschreiben sind.

Solche Fabrik-Etablissements, deren Betriebseinrichtung nicht mehr zur Benutzung geeignet ist, werden in die Tabelle nicht aufgenommen. Fabrik-Anlagen, die da zeitweise stille stehen, werden mitgezählt, müssen aber als solche besonders bezeichnet werden. Die genaue Beachtung der Vorschriften in Erläuterung 5. (auf dem Titelblatt der Tabelle) und deren Wiederholung in der Ueberschrift über die Kolumnen 36. bis 56., wird den Aufnahme-Behörden zur besonderen Pflicht gemacht, da in dieser Beziehung bei den früheren Aufnahmen stets gefehlt ist.

Die oben ad 3. benannte Nachweisung, welche der Tabelle ad 2. als Beilage dienen soll, ist nur dann zu benutzen und gehörig auszufüllen, wenn in einer gewerblichen Anstalt:

a) Spinnerei, Weberei, Walkerei, Färberei, Bleicherei, Druckerei und Apretur für wollene, baumwollene, leinene, seidene pp. Waaren in allen, oder auch nur einigen dieser Fabrikationszweige verbunden betrieben werden; —
b) Eisen durch Guß, Schmelzen, Hämmern 2c. zu verschiedenen Waaren oder Maschinen und Maschinentheilen zubereitet wird; —
c) Lederfabrikate mit Walk- und Lohmühlen verbunden sind; —
d) Mühlenfabrikate durch Dampfmaschinen erzeugt werden, so sind solche in die betreffende Nachweisung mit specieller Aufführung der einzelnen Fabrikationszweige einzutragen.

Dagegen sind in die Nachweisung **nicht** aufzunehmen: die von einem Unternehmer entweder in ein und demselben Raume neben einander, oder doch an ein und demselben Orte betriebenen verschiedenen Fabrikationen, welche durchaus in keiner oder doch nur in einer sehr entfernten innern Verbindung stehen.

Es sind daher nicht anzugeben:

a) die Mühlenwerke, in welchen neben dem Hauptzwecke, das Getreidemahlen, die bewegende Kraft des Wassers, Windes oder Dampfes gleichzeitig zum Holzschneiden, Oelpressen, Lohemalen, oder sonst zu einem anderen Zwecke benutzt wird;
b) Bierbrauereien, Branntweinbrennereien und Destillir-Anstalten, selbst wenn solche in einem und demselben Raume vereinigt sind;
c) noch viel weniger aber ganz verschiedene Dinge, welche an und für sich nicht in demselben Raume fabrizirt werden können, wie z. B. wenn ein Unternehmer, neben dem Betriebe einer Mühle, noch eine Ziegelei, Kalkbrennerei pp. besitzt.

Die Aufnahme dieser Tabellen haben unter Zuziehung der betr. Ortsvorstände, welche verpflichtet sind, die erforderlichen speciellen Data zu liefern, zu bewirken:

1) das Königliche Domainen-Amt zu Sobbowitz
2) » » Domainen-Rent-Amt zu Zoppot
3) » » » » Dirschau
4) Die Herren Oberschulzen:
   a) Gertz zu Käsemark,
   b) Pleger zu Reichenberg (mit Ausschluß der adl. Ortschaften Hochzeit, Krampitz, Nassenhuben, Neuenhuben)
   c) Annacker zu Schnakenburg,
   d) Schweizer zu Freienhuben,
   e) Hintz zu Steegen,
   f) Claassen zu Steegnerwerder,
   g) Duwensee zu Groschkenkampe,

ortschaftsweise geordnet für ihre Bezirke.

   h) Von den Ortschaften des ehemal Malloneckschen Oberschulzenbezirks (der Höhe) soll die Aufnahme hier erfolgen und haben die betreffendeu Ortsschulzen sich binnen 10 Tagen zur Vermeidung kostenpflicht. Vorladung gehörig informirt im hiesigen Bureau einzufinden.

Ferner sind die Tabellen aufzunehmen:

5) in den adeligen Gütern, (wozu auch Hochzeit, Krampitz, Nassenhuben und Neuenhuben gehören) von den adeligen Dominien resp. den Stellvertretern, den Gutshererschaften und endlich
6) in den Ortschaften: Hochstrieß Schellmühle, Czappeln, Grenzdorf, Nenkau, Jetau, Pietzkendorf, Rambau, Rambeltsch, Schüddelkau

von den betreffenden Ortsbehörden.

Die Aufnahme der Tabellen muß im Laufe dieses Monats beendigt werden und haben die damit betrauten resp. Behörden und Beamten die Tabellen demnächst ihrer Richtigkeit wegen zu bescheinigen und spätestens den 5. Februar c. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen. Ich vertraue, daß die Aufnahme-Behörden diese Tabellen mit Umsicht und Genauigkeit aufstellen werden; indem dieselben nur dann ihrem wichtigen Zwecke entsprechen können, wenn dem Aufnahmegeschäft die äußerste Sorgfalt gewidmet wird. Zu diesem Behufe empfehle ich den Aufnahme-Behörden, daß sie einsichtsvolle Gewerbetreibende bei Anfertigung der Tabellen zuziehen. Die Tabellen werden übrigens hier geprüft und etwanige Unrichtigkeiten mit Ordnungsstrafen gegen die Aufnahme-Behörden gerügt werden.

Die erforderlichen Druckformulare zu den Tabellen werde ich den Aufnahme-Behörden mittelst besonderen Couverts zusenden. Da nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl Formulare vorhanden ist, so werden die Behörden mit den überschickten Formularen besonders haushälterisch umgehen müssen und sind mir dieselben, insoweit sie nicht gebraucht werden, wieder zu remittiren. Danzig, den 12. Januar 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung. v. Brauchitsch.

Nachdem die Klassensteuerrollen pro 1853 für die, dieser Steuer unterworfenen Vorstädte von der Königlichen Regierung festgestellt worden, haben wir dieselben zur Einsicht der Steuerpflichtigen in der Receptur auf 14 Tage ausgelegt.

Danzig, den 31. Dezember 1852.

Gemeinde-Vorstand.

Holz-Auction im Nehrungschen Forste.

Zum Verkauf von kiefern Nutz-, Bau- und Brennhölzern gegen gleich baare Zahlung stehen Auctionstermine an:

Freitag, den 21. Januar 1853, Vormittags 10 Uhr,
im Schölerschen Gasthause zu Steegen,
Montag, den 24. Januar 1853, Vormittags 10 Uhr,
im Gnoykeschen Gasthause zu Bodenwinkel,
Mittwoch, den 26. Januar 1853, Vormittags 10 Uhr,
im Ahlertschen Gasthause zu Pröbbernau,
Montag, den 31. Januar 1853, Vormittags 10 Uhr,
im Spechtschen Gasthause zu Heubude.

Die Auctionen werden im Zimmer gehalten und es bleibt den Kauflustigen überlassen, das Holz vor der Versteigerung im Forste anzusehen.

An den Auctionstagen darf kein Holz ausgefahren werden.

Danzig, den 17. Januar 1853.

Gemeinde-Vorstand.

Bekanntmachung.

In Folge höherer Bestimmung soll die Anlieferung von Steinen und Kies zur Unterhaltung der Danzig-Carthauser Straße, nochmals in einem auf

Montag, den 7. Februar, Vormittags 10 Uhr,

im Gasthofe des Herrn de Veer zu Karczemken anberaumten Termine ausgeboten werden, wozu ich Unternehmungslustige einlade.

Danzig, den 16. Januar 1853.

Der Wegebaumeister.
Hartwig.

Bekanntmachung

Der Reparaturbau der katholischen Kirche zu Rosenberg, veranschlagt auf 980 rtl., soll incl. der von der Gemeinde zu leistenden Hand- und Spanndienste, im Termin auf

den 24. Februar c.,

an den Mindestfordernden überlassen werden, wozu ich Unternehmungsfähige mit dem Bemerken einlade, daß der Kosten-Anschlag und die Bedingungen in der Registratur des Amts täglich eingesehen werden können.

Königl. Domainen-Amt.

Sobbowitz, den 3. Januar 1853.

Holz-Auction im Grebiner Walde.

Eine Quantität Nutzholz und zwar vorzügliche Eschen, Ahorn, Rüstern, Eichen u. s. w., so wie eine Quantität aufgeklaftertes Brennholz, Strauch und Stubben, sollen in einer Auction

Donnerstag, den 27. Januar 1853, Vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle versteigert werden.

Die Termine zur Abfuhr werden in der Auction bekannt gemacht werden.

Das Nutzholz wird auf dem Stamme verkauft, und es steht den Käufern frei, die Stubben roden zu lassen.

Die Zahlung erfolgt vor der Abnahme und zwar am 27. und 28. Januar im Forsthause zu Grebin, von da ab auf der Kämmerei-Haupt-Kasse in Danzig.

Von dem Lizitations-Termine ab gerechnet, steht das verkaufte Holz für Rechnung und Gefahr der Käufer.

Danzig, den 12. Januar 1853.

Gemeinde-Vorstand.

Bekanntmachung.

In Folge höherer Bestimmung soll die Anlieferung von Steinen und Kies zur Unterhaltung der Danzig-Kahlbuder-Straße, nochmals in einem auf

Mittwoch, den 9. Februar, Vormittags 10 Uhr,

im Gasthause des Herrn Liedtke zu Kowall anberaumten Termine ausgeboten werden, wozu ich Unternehmungslustige einlade.

Danzig, den 16. Januar 1853.

Der Wegebaumeister. Hartwig.

Zwanzig gute Reit- und Wagenpferde stehen in Danzig, im Gasthause »Zur Stadt Marienburg« am Hohenthor zum Verkauf.

Ich Unterzeichnete beabsichtige meine, bei der Mühlenkathe der alten Binnen-Nehrung belegene halbe Hufe kulmisch Land aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist bei mir selbst jeden Vormittag zu erfahren. Wittwe Franz Wiebe.

Freienhuben, den 11. Januar 1853.

Erbsen-, Gersten- und Roggenrichtstroh ist zu verkaufen beim Hofbes. Duwensee in Kriefkohl

---

Das hieselbst auf der Pfefferstadt No. 192. belegene mennonitische Grundstück, worin seit einer Reihe von 150 Jahren das Destillations- und Schankgeschäft mit gutem Erfolge betrieben worden ist, bestehend aus einem Wohnhause mit 6 gut decorirten Zimmern, Kammern, Küchen, 4 gewölbten Kellern, Röhrenwasser, Hofplatz, Hinter- und Seitengebäuden, soll mit dem Nebenhause, No. 193, auch, wenns verlangt wird, mit sämmtlichem Inventarium, auf den Wunsch der Erben des verstorbenen Besitzers aus freier Hand verkauft und Ostern d. J. übergeben werden. Nähere Nachricht auf mündliche oder portofreie Anfrage ertheilt

Danzig, im Januar 1853. J. J. von Kampen, Jacobsthor No. 903

Einem geehrten auswärtigen Publikum empfehle ich mein Lager **Bruchbänder** verschiedener Construction, Fontanell- und Nabelbinden (Berliner Modelle), chirurg. und thierärztliche Instrumente, Fuß- und Rückenmaschinen, Mutterkränze, Brusthütchen, Catheter, sowie alle Arten chirurg. und **Klystirspritzen**, dergleichen für Pferde. Ferner: feine Scheeren, Taschen-, Feder.- und Rasirmesser für deren Güte ich garantire. Auch werden alle Schneidesachen geschärft und reparirt. **Robert Meding**, Breitesthor,

geprüfter Verfertiger chir. Instrumente und Bandagen.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.